Gemeinde
Mühlenbecker Land

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land

Vorentwurf

Stand: 06/2025

Bearbeitet durch:
Thomas Jansen • Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Blumenthal/Mark

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Thomas Jansen

CAD:
Beatrice Schulz

Textverarbeitung:
Kirstin Hinz

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen 3
2. Plangrundlagen 3
3. Lage des Änderungsbereiches 3
4. Landesentwicklung und Raumordnung 5
   - 4.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 5
   - 4.2 Fortschreibung Landschaftsprogram Brandenburg - Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" (Entwurf 08/2022) 7
   - 4.3 Regionalplanung 8
5. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes 10
   - 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 12
   - 5.2 Flächen für Landwirtschaft und Wald 12
   - 5.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 13
   - 5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
6. Erschließung 13
7. Stromtrassen 14
8. Grünflächen, hier: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 15
9. Schutzgebiete 16
   - 9.1 Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet "Tegeler Fließtal" 16
   - 9.2 erwogenes Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet südlich der A10 17
   - 9.3 Naturschutzgebiet (NSG) 18
   - 9.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) 19
10. Altlasten / Munitionsbelastung / Boden 20
    - 10.1 Altlasten 20
    - 10.2 Munitionsbelastung 20
    - 10.3 Boden 20
11. Belange des Denkmalschutzes 21
12. Flächenbilanz 22

Anhang

- Umweltbericht
  Rodorff & Partner - Landschaftsplanung mit Stand: 11.07.2025

1. Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

2. Plangrundlagen

Der Flächennutzungsplan der ehem. Gemeinde Mühlenbeck im ehem. Amt Schildow ist mit der Bekanntmachung am 16.09.2002 in Kraft getreten. Er gilt trotz der Zusammenführung der ehem. Gemeinden Zühlsdorf, Schönfließ, Mühlenbeck und Schildow zur Gemeinde Mühlenbecker Land als selbstständiger räumlicher Teil-Flächennutzungsplan fort und kann selbstständig geändert werden.

Trägerin der Planungshoheit zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Gemeinde Mühlenbecker Land.

Der Flächennutzungsplan der ehem. Gemeinde Mühlenbeck basiert auf nachfolgenden Kartengrundlagen:

Topographische Karte TK 10
Blatt Nr. 3346-NW, 3246-SW, 3346-NO, 3346-SW

3. Lage des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplans Mühlenbeck hat eine Größe von ca. 39 ha, davon ca. 29,5 ha PV-Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Mühlenbeck:

Flur 15: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13/2 (tlw.), 16, 113/2 (tlw.), 199 (tlw.), 207 (tlw.), 224 (tlw.)

Flur 3: 32/6

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Teilbereich A - Bebauungsplan

- Im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 17 und 18, Flur 15, Gemarkung Mühlenbeck, angrenzend an die Gemarkung Bergfelde, Flur 6
- Im Osten durch den geradlinig interpolierten Abstand von 250 m zur Wohnbebauung in der Elchstraße der Ortslage Summt
- Im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 2 und 3, Flur 15, Gemarkung Mühlenbeck, angrenzend an die Gemarkung Bergfelde, Flur 6
- Im Süden durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2, Flur 15, Gemarkung Mühlenbeck und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 242, Flur 15, Gemarkung Mühlenbeck

Teilbereich B - Privilegierung

- Im Norden durch eine gedachte Linie in einem Abstand von 220 m vom befestigten Fahrbahnrand der A 10 (inkl. 20 m breiter Eingrünung)
- Im Osten durch das auf dem Flurstück 32/6, Flur 3, Gemarkung Mühlenbeck vorhandenen Biotops und einer Linie einer Stilllegungsfläche im Bereich der AS 34 „Mühlenbeck“
- Im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 207 bzw. dem auf den Flurstücken 170, 172 und 207, Flur 15, Gemarkung Mühlenbeck vorhandenen Wäldchens
- Im Süden durch die Bauverbotszone nach § 9 FStrG und unter Ausschluss der Flurstücke 204 und 242 (Eigentum der Autobahn GmbH des Bundes) für die andere Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

4. Landesentwicklung und Raumordnung

4.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Am 13.05.2019 wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg förmlich bekanntgemacht (GVBl. II 2019, Nr. 35). Diese Verordnung trat am 01.07.2019 in Kraft.

Der LEP HR konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des am 01.02.2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und setzt einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Das Plangebiet und damit der vorgesehene Solarpark liegt aus Sicht der Gemeinde Mühlenbecker Land am Rande aber erkennbar außerhalb des Freiraumverbundes entsprechend Z 6.2 des LEP HR vom 13.05.2019 / 01.07.2019, wobei die Schraffur des LEP HR eher grob ist und der Maßstab 1:300.000 kaum geeignet ist, genauere Aussagen zu treffen (1 mm ≙ 300 m im Gelände).

Die umgebenden Waldflächen lassen die Kontur des Freiraumverbundes jedoch gut erkennen.

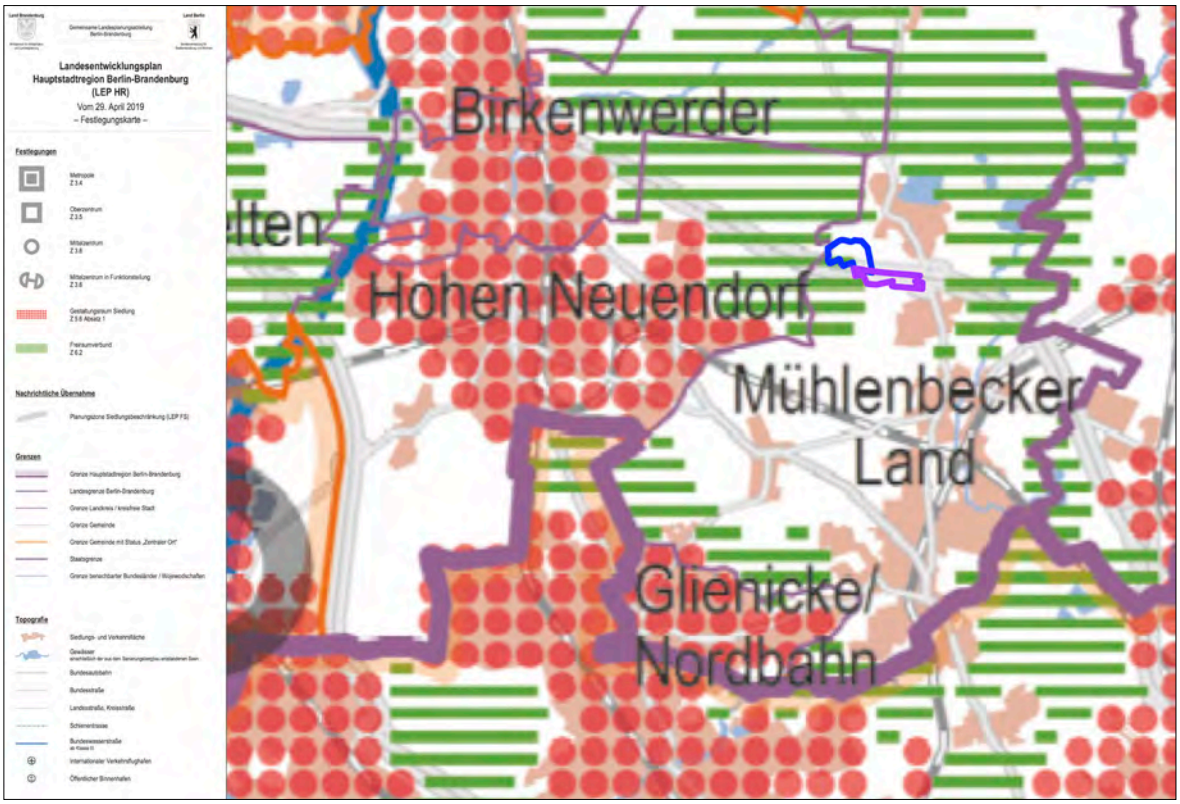

Abb. 1: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Stand: 29.04.2019, öffentliche Bekanntmachung: 13.05.2019, wirksam seit: 01.07.2019

Für das Projekt sind des weiteren insbesondere folgende Ziele und Grundsätze aus dem LEPro 2007 und dem LEP HR von Bedeutung:

"LEPro 2007

§ 4 Kulturlandschaft
Grundsatz der Raumordnung (G)

(1) (...)

(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potentiale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

(3) (...)

§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung
Grundsatz der Raumordnung (G)

(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden."

LEP HR

"G 4.3 - Ländliche Räume
Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten."

Die Gemeinde Mühlenbecker Land geht davon aus, dass sie mit der Realisierung des "Solarpark Mühlenbeck westlich Summt" aktiv diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesregierung mit Leben ausfüllt.

Mit dem Solarpark und seinen grünen Rändern wird er verträglich in die Landschaft eingefügt.

4.2 Fortschreibung Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" (Entwurf 08/2022)

Die vorgeschlagene Eingrünung der Solarflächen entspricht auch einem Leitziel des Sachlichen Teilplans "Landschaftsbild" für die Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg (Hauptstudie) mit Stand: 03.08.2022. Das Leitziel Z 6 lautet:

"Z.6 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaft eingliedern

- *Photovoltaik-Freiflächenanlagen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen. Diese werden durch das Meiden von aus Sicht des Landschaftsbildes empfindlichen Bereichen und durch Eingrünen gemindert.*
- *Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber PV-Freiflächenanlagen bei deren Planung berücksichtigt wird. Die Standortwahl ist auf regionaler Ebene zu steuern."*

Somit beachtet das vorgesehene Flächenkonzept auch das schon in Aufstellung befindliche Ziel zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg.

4.3 Regionalplanung

Für den Änderungsbereich sind folgende Regionalpläne beachtlich:

**Sachlicher Teil-Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aufgestellte Teil-Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde von der Regionalversammlung am 08.10.2020 beschlossen und mit Beschluss vom 19.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungabteilung vom 26.11.2020 erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist gemäß Z 1 als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.

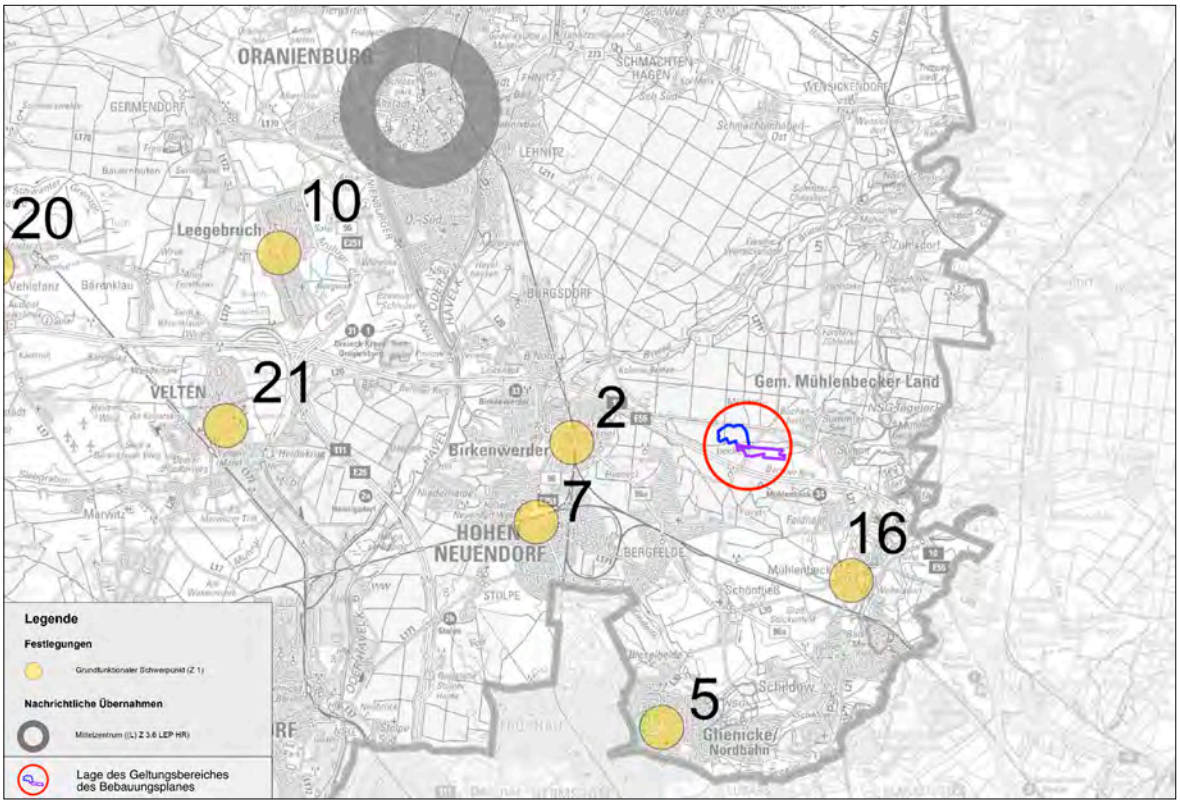

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel,
Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", öffentlich bekannt gemacht am 26.11.2020

Regionalplan "Freiraum und Windenergie" 2018
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG-PO)

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 21.11.2018 als Satzung beschlossen. Der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" wurde nur für den Teilplan "Freiraum" mit Bescheid vom 17.07.2019 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung genehmigt. Die Genehmigung für den Teil "Windenergie" wurde von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung versagt.

Der Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21.11.2018 wird vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nach Mitteilung der RPG-PO ebenfalls nicht mehr angewendet und das anhängige Klageverfahren eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen der genehmigten, aber nicht veröffentlichten Kapitel zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.

Regionalplan "Rohstoffsicherung"
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG-PO)

Der Sachliche Teil-Regionalplan "Rohstoffsicherung" trat nach seiner Bekanntmachung am 29.11.2012 im Amtsblatt für Brandenburg im Amtsblatt für Brandenburg (Abl. S. 1659) in Kraft. Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung sind im Mühlenbecker Land nicht festgesetzt.

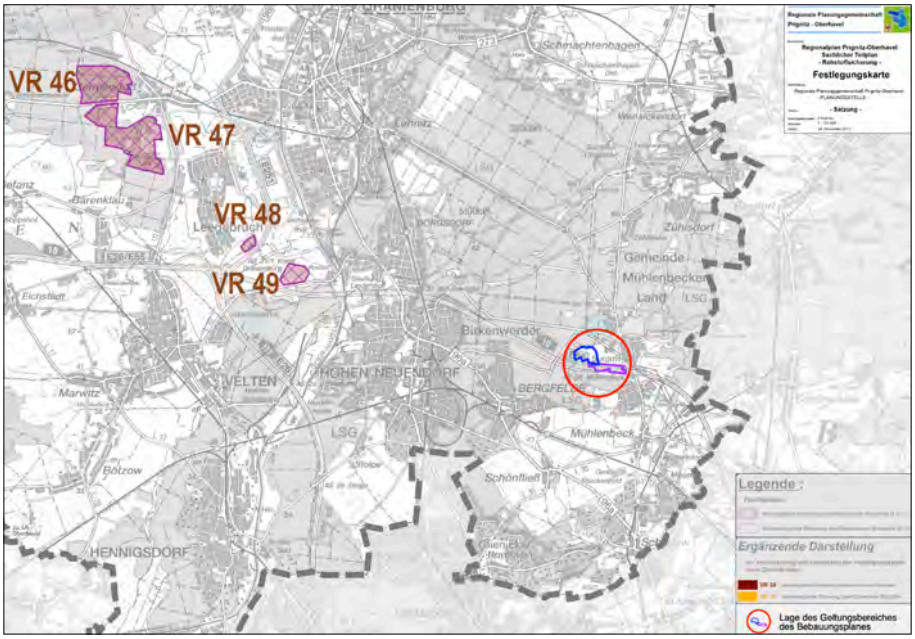

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel,
Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung", Satzung vom 24.11.2010

Von Seiten der Gemeinde Mühlenbecker Land können keine entgegenstehenden Belange der Raumordnung und Landesplanung erkannt werden.

5. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Mühlenbecker Land mit den Ortsteilen Zühlsdorf, Schönfließ, Mühlenbeck und Schildow besteht seit dem 26.10.2003. Die heutigen Ortsteile waren als Einzelgemeinden Teil des Amtes Schildow, das seit 1992 und bis zur Bildung der Gemeinde Mühlenbekker Land bestand. Aus dieser Zeit stammen die jeweiligen Flächennutzungspläne, die jeweils 2002 gültig wurden.

Innerhalb des Gebiets der Gemeinde Mühlenbecker Land gelten die o.g. Flächennutzungspläne für die Ortsteile gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der ehem. Gemeinde Mühlenbeck ist das Plangebiet, in dem das Vorhaben entwickelt werden soll, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplan GML Nr. 66 "Solarpark Mühlenbeck westlich Summt", OT Mühlenbeck geschaffen werden. Deshalb ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

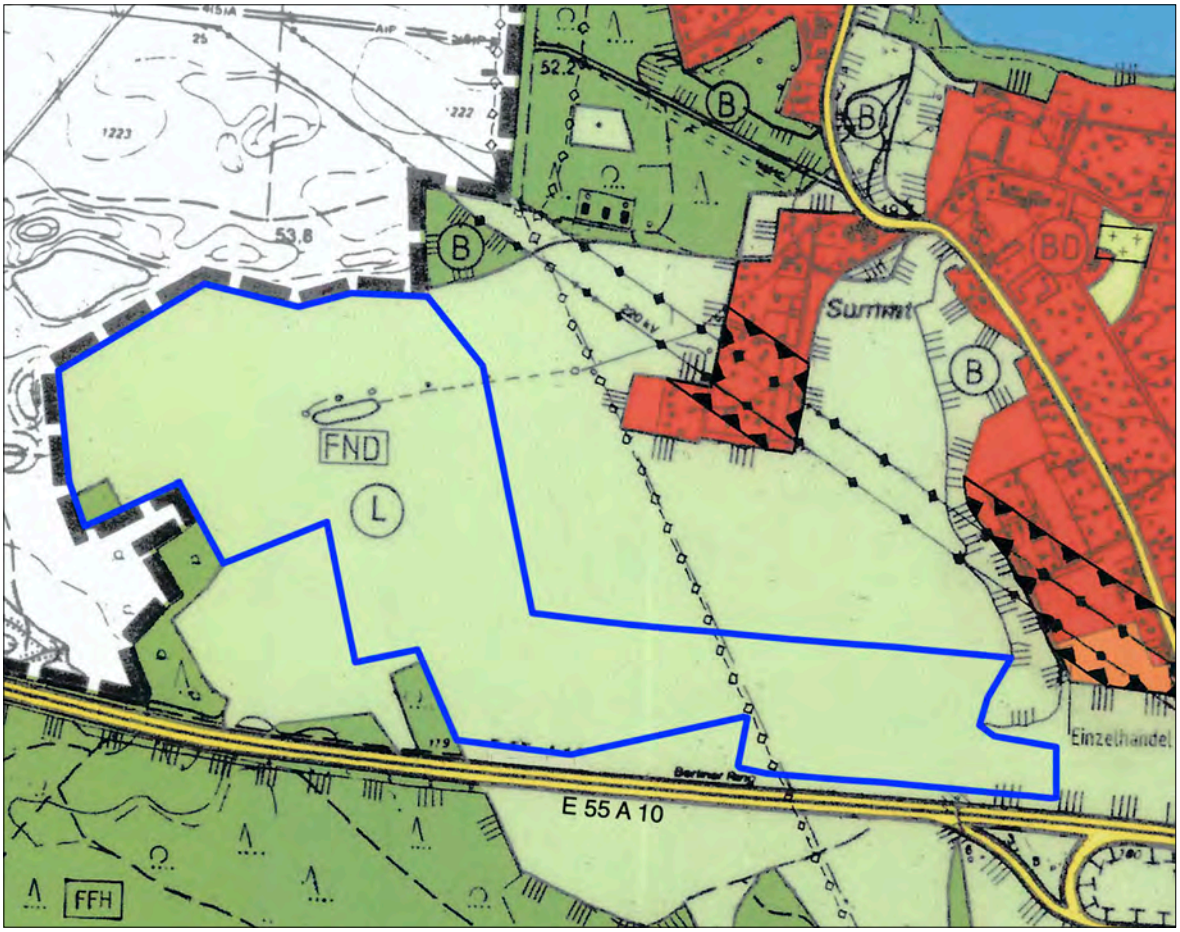

Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Stand: Dezember 2000)

Der zu ändernde Flächennutzungsplan soll die Festsetzungen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes (Teilgebiet A) und den Privilegierungsbereich an der A10 (Teilgebiet B) generalisierend darstellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem eigenständigen parallelen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

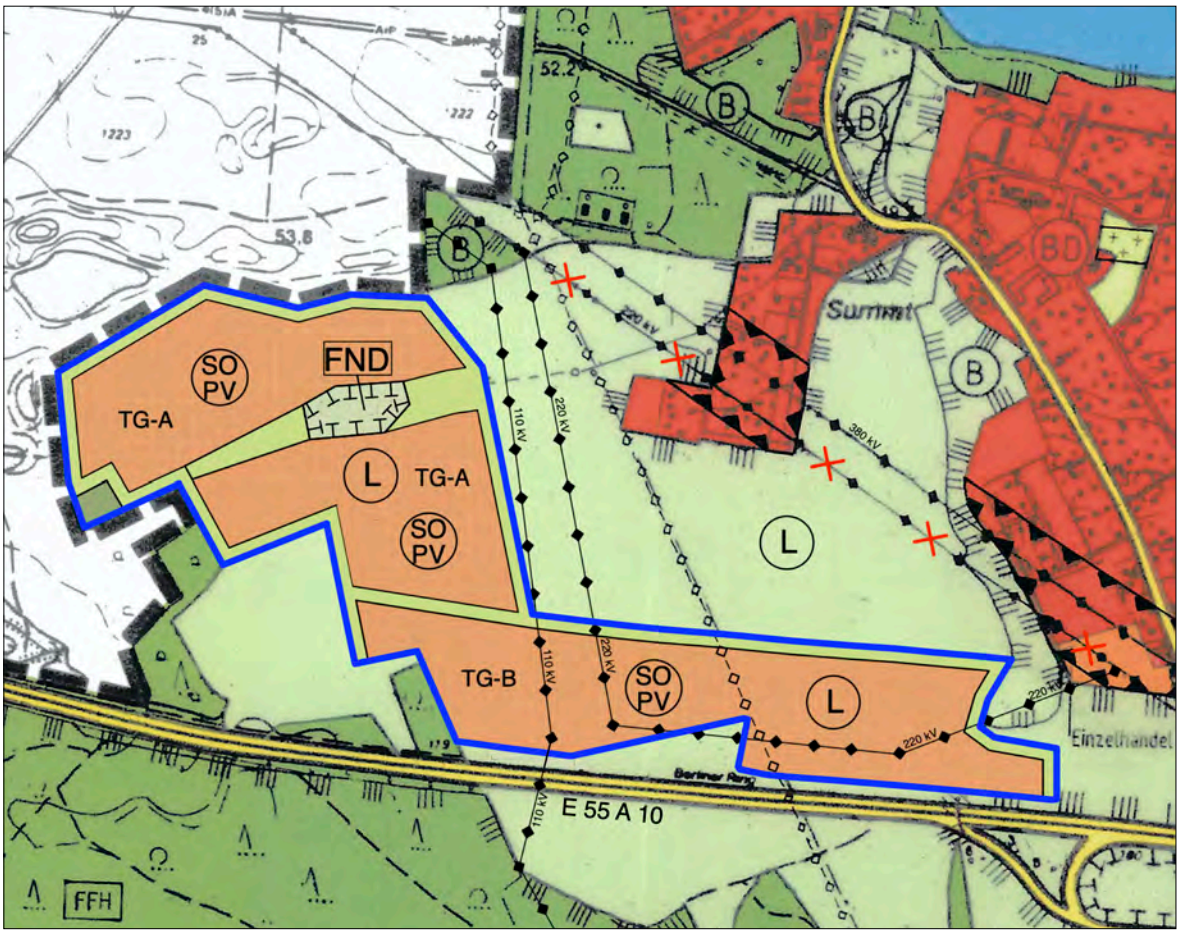

Abb. 5: geänderte Darstellung Flächennutzungsplan

Eine analoge Darstellungsoption zu der Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB (Befristung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung, wie sie im Bebauungsplan getroffen werden kann) ist im § 5 BauGB nicht vorgesehen. Deshalb ist nach der Nutzungsdauer der im Bebauungsplan festgesetzten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der Systematik des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land wird entsprechend der BauNVO die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik in der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 eine Sonderbaufläche SO-PV = Photovoltaik dargestellt.

Eine Darstellung als Gewerbegebiet kam für die Gemeinde Mühlenbecker Land nicht in Betracht, weil dieser Standort nicht für eine allgemeine gewerbliche Entwicklung geeignet ist (Erschließung und fehlende Anbindung an Ortslagen). Der Ausschluss anderer gewerblicher Nutzungen insbesondere Gewerbebetriebe aller Art würde der BauNVO widersprechen.

Eine Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen widerspricht aus Sicht der Gemeinde Mühlenbecker Land der gewinnorientierten Realisierungsabsicht, so dass für die Gemeinde Mühlenbecker Land ausschließlich die Darstellung einer Sonderbaufläche in Frage kam.

Ein Maß der baulichen Nutzung wird im Flächennutzungsplan für diese Nutzungsart nicht vorgesehen. Dies gilt im übrigen für alle anderen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Eine analoge Darstellungsoption zu der Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB (Befristung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung, wie sie im Bebauungsplan getroffen werden kann) ist im § 5 BauGB nicht vorgesehen. Deshalb ist nach der Nutzungsdauer der im Bebauungsplan befristet festgesetzten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

5.2 Flächen für Landwirtschaft und Wald

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land ist im Änderungsbereich im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzfläche und in der nordwestlichen Ecke des Änderungsbereiches eine Fläche für Wald dargestellt. Die Darstellung von Wald wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes beibehalten.

Es bestehen von Seiten der Gemeinde Mühlenbecker Land keine anderen Darstellungsabsichten als den Erhalt des Waldes.

5.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen innerhalb der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen soweit möglich mittelfristig nicht optisch wirksam werden. Deshalb sind sowohl innerhalb des Bebauungsplanes als auch im Flächennutzungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. In der Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese generalisierend und zusammengefasst dargestellt. Dies gilt auch für eine annähernd mittig querende Grüntrasse in die ein örtlicher Graben integriert ist.

Im Privilegierungsbereich wird zur Anwendung der Fördermittelmöglichkeiten nach dem EEG eine oder zwei nord-süd-orientierte Pflanzstreifen erforderlich werden. Die Lage dieser Pflanzstreifen wird im Entwurf präzisiert.

5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Südlich, parallel zum Summter Graben befindet sich ein Vernässungsbereich. Diese Fläche wird generalisierend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Sie war im wirksamen Flächennutzungsplan schon als Flächennaturdenkmal (FND) mit einem Piktogramm gekennzeichnet.

Hier hat die Autobahn GmbH des Bundes Kompensationsmaßnahmen realisiert, die auch den Zielen der Gemeinde entsprechen.

6. Erschließung

Im Änderungsbereich befinden sich keine Hauptverkehrstrassen.

Die äußere Erschließung der Sondergebiete ist über eine Anbindung an die L 21 und die vor dem Bebauungsplan zu realisierende Zufahrt durch die Privilegierungsflächen vorgesehen. Die genaue Trasse ist im Zulassungsverfahren zu den Freiflächen-Photovoltaik-anlagen im Privilegierungsbereich an der A 10 noch mit der Autobahn GmbH des Bundes sowie dem Stromnetzbetreibern abzustimmen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Feinerschließung wird über den Privilegierungsbereich mit einer Anbindung an die L 21 sicher gestellt. Sie ist in der generalisierenden Darstel-

lung des Flächennutzungsplanes aber maßstabsbedingt nicht relevant und wird deshalb nicht dargestellt.

7. Stromtrassen

Im Süden wird das Plangebiet durch eine 110 kV-Trasse gequert. Diese 110 kV-Trasse ist eine Bahnstromtrasse und wird innerhalb des Änderungsbereiches als nachrichtliche Übernahme in das Planbild eingetragen.

Am Plangebiet führen mehrere Starkstromleitungen vorbei. Nächstgelegene und außerhalb des Geltungsbereiches liegt eine 110 kV-Trasse für Bahnstrom.

Den Privilegierungsbereich durchqueren mehrere weitere Trassen auf den Spannungsebenen 220 kV (E.DIS) und 380 kV (50 Hertz), die ebenfalls nachrichtlich übernommen werden.

Dem in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land bleibt die nachrichtliche Übernahme dieser Trassen im gesamten Gemeindegebiet vorbehalten.

Abb. 6: Stromnetzkarte (Quelle: www.flosm.org)

8. Grünflächen, hier: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch eine relativ ungegliederte landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt.

Die Sondergebietsnutzung ist nur eine zeitlich befristete Nutzung. Als Folgenutzung zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist wiederum eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Sondergebiete "Photovoltaik" werden mit Grünflächen, hier Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, umgrenzt, gegliedert und sachentsprechend dargestellt. Diese Flächen sollen aber ökologische Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen und Pflanzmaßnahmen zur Integration der Solarinseln in die Landschaft umfassen.

Nach Ablauf der Solarnutzung werden die Flächen wieder einer wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, wobei die den entstehenden Landschaftshecken erhalben bleiben.

9. Schutzgebiete

9.1 Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet "Tegeler Fließtal"

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Tegeler Fließtal" befindet sich westlich des Plangebietes ca. 520 m entfernt. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden durch diese Planung nicht erwartet. Die Ortslage Summt ist zudem zwischengelagert.

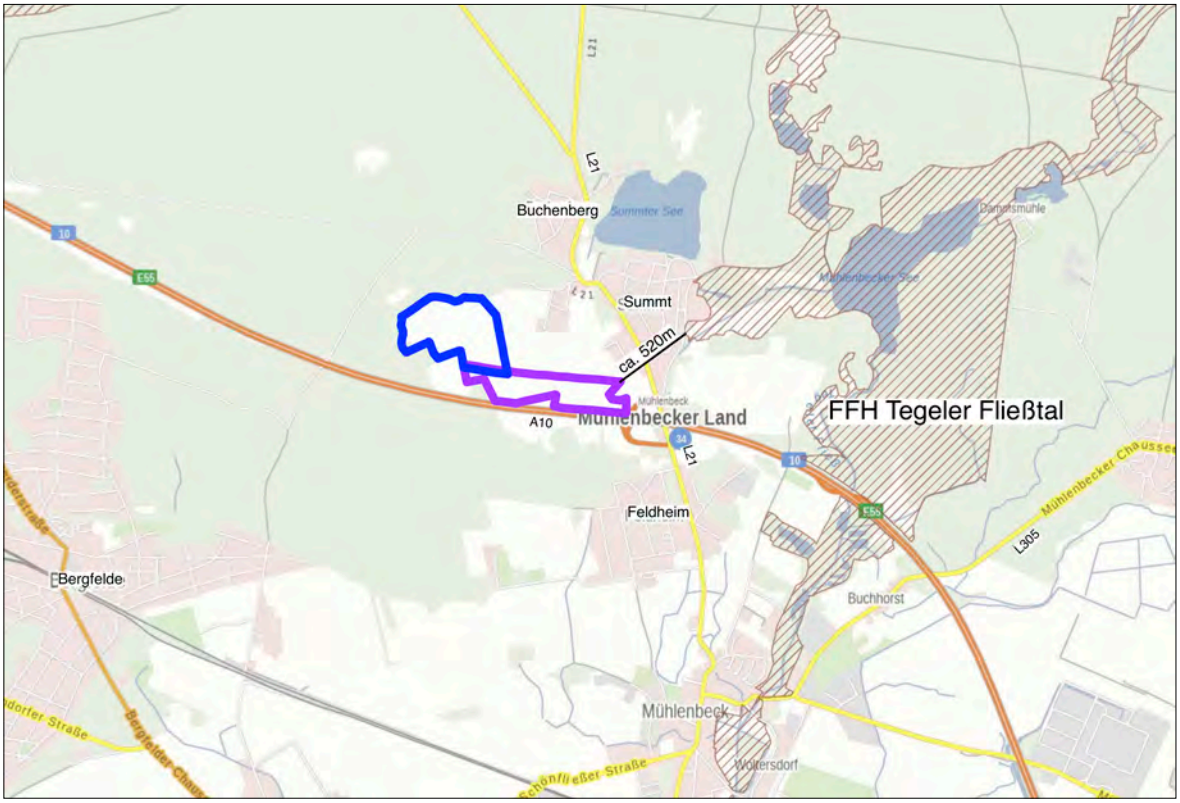

Abb. 7: Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) "Tegeler Fließtal" (Quelle: LUIS Brandenburg)

9.2 erwogenes Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet südlich der A 10

Das vormals südlich der A 10 vorgesehene FFH-Gebiet ist nicht festgesetzt worden. Die Anpassung des Vermerks bleibt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Mühlenbecker Land vorbehalten.

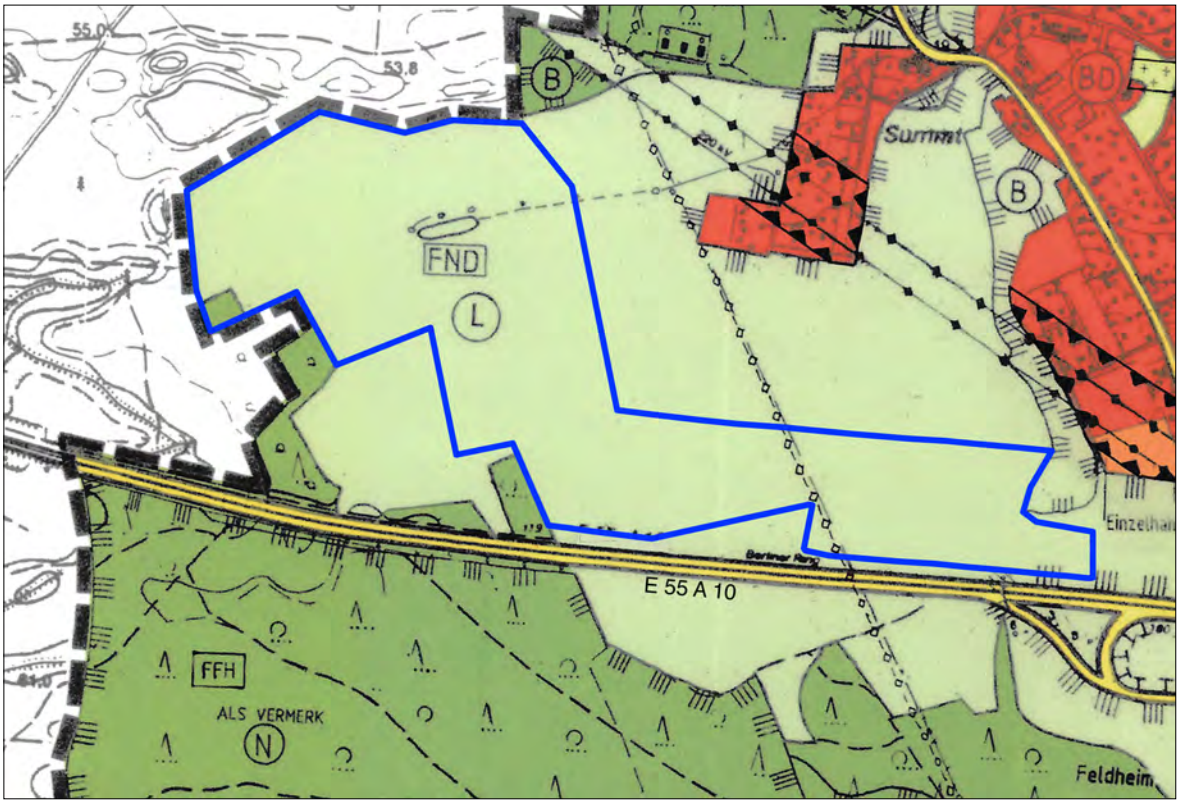

Abb. 8: im Flächennutzungsplan 2000 vermerktes Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) südlich der A 10

9.3 Naturschutzgebiet (NSG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal" befindet sich westlich des Plangebietes ca. 520 m entfernt. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes kann ausgeschlossen werden. Die Ortslage Summt ist zudem zwischengelagert.

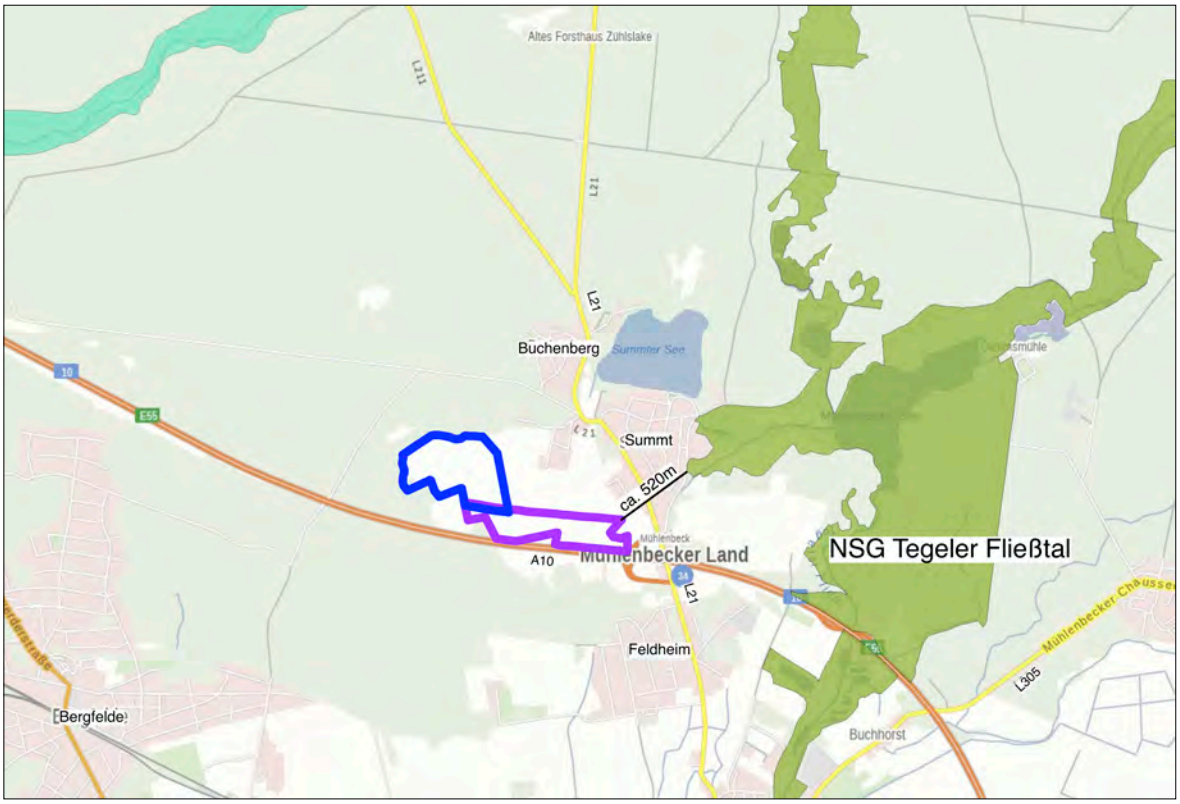

Abb. 9: Naturschutzgebiet (NSG) "Tegeler Fließtal" (Quelle: LUIS Brandenburg)

9.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im LSG "Westbarnim" (Verordnung vom 10.07.1998, GVBl: II/98, [Nr. 20], S. 482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl. II/14, [Nr. 05]).

Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Westbarnim" (Quelle: LUIS Brandenburg)

Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt bis auf die Ortslagen vollständig im LSG "Westbarnim".

Mit den aufwendigen Maßnahmen zur Integration des Solarparks in die Landschaft soll erreicht werden, dass der Solarpark möglichst wenig sichtbar und das insbesondere das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land strebt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens und vor dem Feststellungsbeschluss dieser Änderung deshalb eine Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des LSG "Westbarnim" beim MLEUV an.

10. Altlasten / Munitionsbelastung / Boden

10.1 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

10.2 Munitionsbelastung

Der Gemeinde Mühlenbecker Land ist im Plangebiet keine Belastung mit Munition bekannt.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 09.11.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 19.11.2018, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Man ist gemäß der KampfmV verpflichtet, diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

10.3 Boden

In § 1 Abs. 5 BauGB sind die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Belange aufgeführt. Der § 1a Abs. 2 auch "Bodenschutzklausel" genannt, hält die Kommunen dazu an, mit dem nicht vermehrbaren Gut Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ist demnach zu begründen. Festzuhalten ist, dass die landwirtschaftliche Fläche durch die Solarnutzung nicht endgültig sondern nur zeitweise zu einer Baufläche wird; sie wird der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollends entzogen

sondern die landwirtschaftliche Nutzung pausiert für den im Bebauungsplan in einer textlichen Festsetzung bestimmten Zeitraum (30 Jahre und ggf. 2 x 5 Jahre).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bestimmt, dass den bisherig geltenden Abwägungsgleichgewicht aller Belange für die Realisierung der Energiewende den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen wurde, dass der Landesverteidigung gleich gestellt ist. Die zeitweise Nutzung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Realisierung eines Solarparkes ist demzufolge sachgerecht.

Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

11. Belange des Denkmalschutzes

Denkmale oder Bodendenkmale sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt. Aus Sicht der Gemeinde Mühenbecker Land sind auch keine unzuläsisgen Wirkungen des Vorhabens auf Denkmale zu erwarten.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, sind die Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215) zu beachten.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale wird ausdrücklich gebeten, zu prüfen und mitzuteilen, ob sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind nach dem BbgDSchG ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

12. Flächenbilanz

FNP-Ändg. der Gemeinde Mühlenbecker Land Änderungsbereich "Solarpark Mühlenbeck westlich Summt"	wirksame Darstellung	geänderte Darstellung
Sondergebiet (SO-PV)	0,0 ha	31,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft	39,9 ha	0,0 ha
Flächen für Wald	0,3 ha	0,3 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,0 ha	1,1 ha
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0,0 ha	7,8 ha
Gesamt	40,2 ha	40,2 ha

Hinweis zur Flächenbilanz:

Die einzelnen Werte weichen von denen des Bebauungsplanes GML Nr. 66 "Solarpark Mühlenbeck westlich Summt" wegen der unterschiedlichen Kartengrundlage und der generalisierenden Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Hinweis zu Normen:

Die im Flächennutzungsplan und seiner Begründung, beigefügten Anlagen, sonstige zum Flächennutzungsplan erstellten Texten angegebenen Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Dienstzeiten sind im Internet unter www.muehlenbecker-land.de abrufbar.